

**Beglaubigte Abschrift**

121 C 264/15

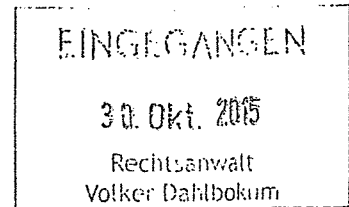


Verkündet am 27.10.2015

Lipp, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts **[REDACTED]**

Klägers,

g e g e n

die **[REDACTED]** GmbH, vertr. d. d. Gf.  
Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.09.2015  
durch den Richter Sengers  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.141,51 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2014 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die

█, angehängt.

Daraufhin verhielt sich der Kläger mit E-Mail vom 26.03.2014 zur Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag und führte aus, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um einen Dienstvertrag handle, der nicht jederzeit gekündigt werden könne.

Einen Tag später erwiderte der Geschäftsführer der Beklagten diese E-Mail und fragte den Kläger, welche Konsequenzen es hätte, wenn nach einem Monat gekündigt würde.

Der Kläger antwortete per E-Mail vom 27.03.2014, dass dann die zwölfwöchige Kündigungsfrist einzuhalten sei. Bezüglich des genauen Wortlauts der E-Mails wird Bezug genommen auf Bl. 10-13 der Gerichtsakte.

Für diese Tätigkeit rechnete der Kläger mit Rechnung vom 11.10.2014 einen Betrag in Höhe von 313,27 € brutto ab (zu den Einzelheiten der Kostenrechnung siehe Bl. 13f der Gerichtsakte).

2.) Ebenfalls mit E-Mail vom 26.03.2014 wandte sich der Geschäftsführer der Beklagten mit einem weiteren Anliegen an den Kläger.

Der Geschäftsführer der Beklagten beehrte Auskunft, ob eine monatliche Pauschale von 2.000,- €, welche aufgrund eines Vertrages aus dem Vorjahr an einen Unternehmensberater gezahlt wurde, ein Mindesthonorar sei, oder ob man diese zurückfordern könne. Der Geschäftsführer fügte der E-Mail den Inhalt des Vertrages bei.

Mit E-Mail vom 26.03.2014 antwortete der Kläger, dass die Monatspauschale eine nicht rückforderbare feste Pauschale sei und ging auf die Anrechnung dieser Pauschalen auf den zu zahlenden Honorarbetrag für den Fall, dass die Beklagte in einem Wirtschaftsjahr Gewinn machen würde, ein.

Bezüglich des genauen Wortlauts der E-Mails wird Bezug genommen auf Bl. 14-16 der Gerichtsakte.

Für diese Tätigkeit rechnete der Kläger mit Rechnung vom 11.10.2014 einen Betrag in Höhe von 529,79 € brutto ab (zu den Einzelheiten der Kostenrechnung siehe Bl. 17 der Gerichtsakte).

3.) Mit E-Mail vom 20.03.2014 wandte sich Frau █ im Auftrag des Geschäftsführers an den Kläger und bat diesen um seine „Meinung/Einschätzung“, ob die Möglichkeit bestehe, zwei bisher nicht beglichene Rechnungen á 3.000,- €, welche die Beklagte der Kundin █ : Ltd. & Co. KG gestellte hatte,

keine Kostenpflicht vereinbart hätten.

Die Beklagte behauptet, sie hätte den Kläger nicht mit den zu Grunde liegenden Mandaten beauftragt, wenn sie auf die Gebührenpflicht und Abrechnung nach RVG hingewiesen worden wäre.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ihr Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB in Höhe der Forderungen des Klägers zustünden.

Dieser ergebe sich aus dem Verstoß gegen § 49b Abs. 5 BRAO.

Nach Ansicht der Beklagten sei jeder Mandant unabhängig davon, ob er Kenntnis über die Abrechnung nach Gegenstandswert habe, über eine solche Abrechnung aufzuklären. Dies betreffe auch einen Mandant mit juristischen Grundvorstellungen. Auch wenn der Rechtsanwalt und der Mandant in einer laufenden Geschäftsbeziehung stünden, welche aus einer Vielzahl gleichartiger Angelegenheiten bestehe (Dauermandate), verlange der Gesetzgeber, dass der Rechtsanwalt dem Auftraggeber einen Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO vor Übernahme jedes einzelnen Auftrages erteile.

Mit Schreiben vom 06.11.2014 erklärte die Beklagte dem Kläger die Aufrechnung in Höhe der streitgegenständlichen Rechnungen mit diesen nach Ansicht der Beklagten bestehenden Schadensersatzansprüchen gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist bis auf die Höhe der Zinsforderung begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 1.141,51 € aus § 34 Abs 1 S. 1, 2 RVG i.V.m. § 612 Abs. 1, 2 2. Variante BGB.

Zwischen den Parteien des Rechtsstreits ist in allen drei streitgegenständlichen Fällen ein Vertrag über die Erbringung anwaltlicher Beratungsleistungen im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 RVG zustande gekommen.

Eine Beratung im Sinne des Gesetzes liegt in einem mündlichen oder schriftlichen Rat oder einer Auskunft durch einen Anwalt (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 1 Abs. 1 RVG). Die Beklagte hat in den zwei ersten Fällen von dem Kläger als Anwalt eine schriftliche Auskunft erbeten; im dritten Fall ist eine mündliche Auskunft erfolgt.

Diese Auskünfte dürfen auch nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG). Es muss sich mithin – wie auch aus der

Ein Anspruch der Beklagten auf Ersatz der Schäden wegen vorvertraglicher Pflichtverletzungen gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB besteht nicht.

Durch die jeweils nicht erteilten Hinweise gemäß § 49b Abs. 5 BRAO, dass eine Abrechnung nach Gegenstandswert erfolgt, hat der Kläger keine vorvertragliche Hinweispflichten verletzt.

§ 49b Abs. 5 BRAO verpflichtet einen Rechtsanwalt nur in solchen Fällen zu dem Hinweis, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, wenn auch Gegenstandswerte für die Abrechnung maßgeblich sind.

§ 49b Abs. 5 BRAO findet auf die hier zu beurteilenden Fälle jedoch keine Anwendung, da diese nicht nach Gegenstandswert abzurechnen sind, sondern der Kläger nur Gegenstandswerte zur Hilfe nahm, um die geschuldete übliche Vergütung zu bemessen.

Aus § 2 Abs. 1 RVG folgt, dass die Gebühren immer dann nach dem Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit berechnet werden, soweit das RVG nichts anderes bestimmt.

Eine solche abweichende Regelung sieht das RVG jedoch in § 34 RVG für die vorliegenden außergerichtlichen Fälle vor.

Wie oben bereits dargestellt, erfolgt die Vergütung des Rechtsanwalts gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 RVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wenn - wie hier - keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist (zur Unanwendbarkeit des § 49b Abs. 5 BRAO auf Fälle der außergerichtlichen Beratung auch: *Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Auflage 2015, § 49b BRAO Rn. 87).

Die Beklagte hat weiterhin Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2014 aus 1.141,51 € an den Kläger zu zahlen. Dies folgt aus §§ 286 Abs. 3 S.1, 288 Abs. 1 S 1, Abs. 2 BGB in der bis zum 28.07.2014 geltenden Fassung.

Der darüber hinausgehende, vom Kläger geforderte, Zinsanspruch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz besteht nicht, da keines der drei in Rede stehenden Vertragsverhältnisse nach dem 28.07.2014 entstanden ist.

Die Neufassung des § 288 Abs. 2 BGB, welche Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vorsieht, findet daher gem. Art. 229 EGBGB § 34 „Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ keine Anwendung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Sengers

Beglaubigt

Lipp

Justizbeschäftigter

